

Privatstiftungs-Newsletter

www.privatstiftung.info

2/08

I. Judikatur

1. OGH 16.8.2007, 3 Ob 169/07 k, RdW 2007/745, 728 f, GesRZ 2008, 39 ff [Anm N. Arnold]

- a) Ein bereits eingeklagter und rechtskräftig zuerkannter Informationsanspruch eines Stifters kann grundsätzlich auch von der Verlassenschaft nach dem Stifter geltend gemacht werden.
- b) Es kommt auf den Inhalt und die Auslegung der die Stifterrechte regelnden Stiftungserklärung an, ob der dem Stifter zustehende Anspruch gegen den Stiftungsprüfer auf Ausfolgung von Prüfberichten ein höchstpersönlicher Anspruch des Stifters ist, der mit seinem Tod erlischt.

Anmerkung

- a) Ob der dem Stifter zustehende Informationsanspruch gegen den Stiftungsprüfer höchstpersönlicher Natur ist, kann daher nicht generell, sondern nur einzelfallbezogen geklärt werden.
- c) Entscheidung demnächst abrufbar unter www.privatstiftung.info.
- d) Entscheidungsbesprechung unter www.arnold.biz/images/stories/pdf/GesRZ2008-39.pdf

2. OGH 6.11.2007, 10 Ob 93/07 k, ZfS 2007, 129 ff

Für die Unterhaltsbemessung sind eigene Einkünfte beim haushaltsführenden Ehegatten als unterhaltsmindernd „angemessen zu berücksichtigen“. Auch Zuwendungen aus einer Privatstiftung sind grundsätzlich als Einkommen zu veranschlagen.

Anmerkung

- a) Sofern die gesetzliche Zweckwidmung der Leistung die Einbeziehung in die Unterhaltsberechnung nicht ausschließt, ist als „eigene Einkünfte“ alles zu werten, was der Unterhaltsberechtigte an Geld oder Naturalleistungen tatsächlich erhält und nach seinem Gutdünken verwenden darf. Als für die Unterhaltsbemessung relevantes Einkommen sind auch Erträge von Vermögen, das sind neben Zuwendungen aus einer Privatstiftung beispielsweise auch Zinsen, Dividenden, Gewinnausschüttungen, Miet- und Pachterlöse sowie Leibrentenzahlungen, zu veranschlagen.
- b) Entscheidung demnächst abrufbar unter www.privatstiftung.info.

Eine Kooperation von:

ARNOLD



3. OGH 13.3.2008, 6 Ob 49/07 k, GesRZ 2008, 163 ff [Anm *N. Arnold*], RdW 2008/417, 459

Eine nachträgliche Änderung der Regelungen über die Ausübung der Stifterrechte ist bei unbeschränktem Änderungsvorbehalt grundsätzlich möglich.

Die Stiftungsurkunde muss den Umfang der zustimmungspflichtigen Geschäfte nicht abschließend definieren. Die Erlassung einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand ist zulässig.

Die Ausübung der Stifterrechte kann an die Zustimmung eines Beirats gebunden werden.

Ob der Beirat ein dem Aufsichtsrat vergleichbares Organ ist, hängt von der konkreten Ausgestaltung (der Stiftungsurkunde) ab.

Anmerkung

- a) Die vorliegende Entscheidung beantwortet ganz wesentliche Fragen für die Gestaltung von Privatstiftungen. Einerseits bestätigt sie, dass Stifter die Modalitäten der Ausübung der Stifterrechte (etwa bei zeitlichen Staffellungen) grundsätzlich auch nachträglich ändern können (sofern sie sich die Änderung der Stiftungserklärung unbeschränkt vorbehalten haben). Andererseits eröffnet sie die Möglichkeit der Erlassung einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand. Weiters können die Familienstämme durch die Einbindung eines Beirats in die Ausübung der Stifterrechte abgesichert werden.
- b) Die (mE zu verneinende) Frage, ob die Regelungen über den Aufsichtsrat auf einen aufsichtsratsähnlichen Beirat analog anzuwenden sind, wurde mit dieser Entscheidung im Übrigen nicht abschließend beantwortet.
- c) Entscheidung demnächst abrufbar unter www.privatstiftung.info.
- d) Besprechung unter www.arnold.biz/images/stories/pdf/GesRZ_2008_163.pdf

II. Abgabenrechtliches

1. Vergütungen an Stiftungsvorstände, ÖStZ 2008/147, 53

Grundsätzlich sind Stiftungsvorstände als solche selbständig tätig. Die ihnen zukommende Vergütung ist damit grundsätzlich umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig. Lediglich bei Überwiegen der Merkmale eines Dienstverhältnisses ist der Stiftungsvorstand nicht selbständig tätig.

siehe www.arnold.biz/images/stories/pdf/taxlex_2008-06-233_Nikolaus_Arnold.pdf
(ausführlicher Beitrag dazu)

2. UFS 18.7.2007, RV/0865-W/05, Steuerpflicht von Zuwendungen an Begünstigte

Zuwendungen von Privatstiftungen an Begünstigte sind beim Empfänger grundsätzlich gemäß § 27 Abs 1 Z 7 EStG 1988 steuerpflichtig. Eine Kürzung der steuerlichen Bemessungsgrundlage wie beim Widerruf durch den Stifter ist bei Zuwendungen nicht vorgesehen. Auch Nutzungszuwendungen (im konkreten Fall ein Darlehen der Stiftung an den Stifter) werden als Zuwendungen an den Begünstigten gemäß § 27 Abs 1 Z 7 EStG 1988 iVm § 93 Abs 2 Z 1 lit d EStG 1988 mit einem Steuersatz von 25 % besteuert. Für die Einbehaltung und Abfuhr dieser Steuer haftet die Stiftung.

3. BMF 21.4.2008, EAS 2965, Qualifikationskonflikt bei Stiftungszuwendungen an deutsche Konzernmitarbeiter, SWI 2008, 227

Zuwendungen österreichischer Privatstiftungen an deutsche Zuwendungsempfänger stellen Dividenden iSd Art 10 DBA-Deutschland dar – auch dann, wenn die Zuwendung an Mitarbeiter deutscher Konzerne erfolgt. Konsequenz: Deutschland und Österreich sind grundsätzlich zur Besteuerung berechtigt; Deutschland ist jedoch gem Art 23 Abs 1 lit b DBA-Deutschland zur Anrechnung der diesfalls 15%igen österreichischen KEST verpflichtet.

4. dBMF 14.5.2008, IV B 4 – S 1361/07/0001, Deutsches BMF-Schreiben zur Unvereinbarkeit des § 15 AStG mit EU-Recht, ÖStZ 2008/500, 245

Die deutsche Bundesregierung stellt klar, dass der Steuerdurchgriff bei Familienstiftungen, die Geschäftsleitung und Sitz in einem EU-Mitglieds- oder EWR-Vertragsstaat haben, dann ausgeschlossen ist, wenn nachgewiesen ist, dass das Stiftungsvermögen unwiderruflich auf die Stiftung übertragen wurde.

5. BMF 23.4.2008, Vermögenszurechnung bei liechtensteinschen Stiftungen, ZfS 2008, Heft 2, 68 f

Information des BMF vom 23.4.2008: „Bei „vermögensverwaltenden Stiftungen“ geben die Erfahrungen mit Liechtenstein Anlass zur Vermutung, dass die Zurechnung des Vermögens weiterhin zum Stifter und nicht zu der liechtensteinischen Stiftung erfolgt.“

6. Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer, neue Stiftungseingangssteuer

Mit 31.7.2008 ist die Erbschafts- und Schenkungssteuer grundsätzlich ausgelaufen. Ersetzt wurde sie aus Sicht der Stiftungen durch das Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG).

Eine Darstellung der wesentlichen Bereiche würde den Rahmen dieses Newsletters sprengen. Verwiesen sei daher auf die unten angeführte Literaturrecherche und den Beitrag unter www.arnold.biz/images/stories/pdf/taxlex_2008-06-233_Nikolaus_Arnold.pdf

III. Literaturrecherche

- a) *N. Arnold/Schuster*, Generationenwechsel im Übernahmerecht, in *Ludwig/Widinski* (Hrsg), Generationenwechsel (FS Bruckner), 13 ff

Die Autoren untersuchen eingehend, unter welchen Voraussetzungen der Generationenwechsel bei Privatstiftungen, die Anteile an börsennotierten Unternehmen halten, eine Angebotspflicht nach dem ÜbG auslöst.

- b) *Nagele*, Generationswechsel in der Stiftung vor dem Hintergrund der Verantwortung und Haftung des Stiftungsvorstands, *Kathrein & Co. Stiftungsletter* 2008, Ausgabe 11, 16 ff

Der Autor zeigt gesetzliche und gestalterische Möglichkeiten auf, den Willen des Stifters aus dessen Sicht sowie aus der Perspektive des Stiftungsvorstands gegen (unerwünschte) Einflussnahmen durch die zweite Generation nach dem Ableben des Stifters abzusichern.

- c) *Marschner*, Gestaltung der Privatstiftung in Familienstämme, *Kathrein & Co. Stiftungsletter* 2008, Ausgabe 11, 12 ff

Der Beitrag beschäftigt sich aus stiftungs- und steuerrechtlicher Sicht mit der Aufteilung des Stiftungsvermögens nach Quoten bzw Rechnerkreisen, die Familienmitglieder bzw

Eine Kooperation von:

ARNOLD



Familienstämme repräsentieren, und versucht so, die Gratwanderung zwischen divergierenden Interessen (der Begünstigten) und Einheit des Stiftungsvermögens zu bewältigen.

- d) *H. Torggler*, Zur Nachfolge in den Stiftungsvorstand und andere Stiftungsorgane, Kathrein & Co. Stiftungsletter 2008, Ausgabe 11, 8 ff

Der Autor zeigt Möglichkeiten auf, wie der Stifter seinen Einfluss auf Bestellung und Handeln des Stiftungsvorstands auch nach seinem Ableben wahren kann.

- e) *Kalss*, Die zweite Generation – Grenzen der Einflußnahme von Begünstigten, Kathrein & Co. Stiftungsletter 2008, Ausgabe 11, 4 ff

Erörterung diverser Möglichkeiten des Stifters, die Stellung der Begünstigten so zu stärken, dass ein langfristiges Funktionieren der Privatstiftung auch in der zweiten Generation und darüber hinaus gewährleistet ist.

- f) *Kodek*, Die Löschung der Selbstzweckstiftung im Spannungsfeld von materiellem Recht, Rechtssicherheit und Verfahrensrecht, GesRZ 2008, 6 ff

Nach Ansicht des Autors fehlt es an der gesetzlichen Grundlage zur Auflösung einer verbotenen „Selbstzweck-Stiftung“ durch das Firmenbuchgericht.

- g) *Schima*, Erschwert Liechtenstein Zugriff auf Stiftungen?, Die Presse 26.2.2008, Rechtspanorama, 13

Der Autor beleuchtet einige Details der Totalreform des liechtensteinischen Stiftungsrechts, die nahe legen, dass der Zugriff auf Vermögen liechtensteinischer Stiftungen in Zukunft noch schwieriger wird.

- h) *Wiedermann*, Liechtensteinische Stiftungen: Wie ein Steuerdurchgriff verhindert wird, Die Presse 26.2.2008, Rechtspanorama, 13

Erwägungen zu Möglichkeiten der österreichischen Finanz zum „Steuerdurchgriff“ von liechtensteinischen Stiftungen auf den österreichischen Stifter.

- i) *Hochedlinger*, D&O-Versicherung für den Stiftungsvorstand, ecolex 2008, 143 ff

Der Beitrag problematisiert die Frage, ob der Abschluss von Managerhaftpflichtversicherungen für Stiftungsvorstände und die Bezahlung der Versicherungsprämien durch die Stiftung der gerichtlichen Genehmigung bedarf.

- j) *Pröll*, Formerfordernisse für die Vollstreckung eines Schiedsspruchs gegen eine liechtensteinische Stiftung, ZfS 2007, 108 ff

Der Beitrag befasst sich mit den Formalkriterien einer Schiedsvereinbarung zur Durchsetzung eines vor einem österreichischen Schiedsgericht erwirkten Schiedsspruchs gegen eine in Liechtenstein ansässige Stiftung. Differenzierend nach eingetragenen und hinterlegten (nicht eingetragenen) Stiftungen werden im Einzelnen die „öffentliche Beurkundung“ sowie diverse Schriftform- und (Spezial-)Vollmachtsgebote näher beleuchtet.

-
- k) *Hosp*, Die geplante Totalrevision des Stiftungsrechts im Fürstentum Liechtenstein, ZfS 2007, 113 ff
In seinem Beitrag skizziert der Autor die geplante Reform des liechtensteinischen Stiftungsrechts aufgrund des „Vernehmlassungsberichts“ des liechtensteinischen Justizressorts.
- l) *Ludwig*, Der Begriff der Zuwendung im Ertragsteuerrecht der Privatstiftung, in *Ludwig/Widinski* (Hrsg), Generationenwechsel (FS Bruckner), 157 ff
Der Autor beleuchtet den Zuwendungsbegriff des PSG aus ertragsteuerrechtlicher Perspektive und folgert, dass eine - Zuwendungsbesteuerung auslösende - Zuwendung erst dann vorliegt, wenn eine Vermögensübertragung „in Ausführung des Stiftungszweckes“ erfolgt.
- m) *Kolienz/Lechner*, Beteiligungsschenkung an Tochtergesellschaft einer Stiftung, in *Ludwig/Widinski* (Hrsg), Generationenwechsel (FS Bruckner), 103 ff
Anhand eines konkreten Beispiels erörtern die Autoren die Konsequenzen einer Vermögensübertragung durch den Stifter an eine Tochtergesellschaft der Privatstiftung in verkehrs-, ertragsteuerlicher und bilanzrechtlicher Hinsicht.
- n) *Eiselsberg*, Die Stiftungserklärung als Generationenvertrag, in *Ludwig/Widinski* (Hrsg), Generationenwechsel (FS Bruckner), 63 ff
Gemäß § 3 Abs 2 PSG können mehrere Stifter mangels anderer Regelung in der Stiftungsurkunde ihre Rechte nur gemeinsam ausüben. Der Autor problematisiert die privatautonomen Gestaltungsmöglichkeiten in der Stiftungsurkunde und deren Grenzen.
- o) *G. Mayr*, Privatstiftungen: Entlastung bei Ausgangsbesteuerung sachgerecht?, RdW 2008/251, 296 ff
Der Beitrag beleuchtet das Schenkungsmeldegesetz 2008 aus dem Blickwinkel der laufenden Besteuerung der Privatstiftung und der Ausgangsbesteuerung aus der Privatstiftung.
- p) *Fraberger/Petritz*, Die liechtensteinische Familienstiftung im österreichischen Abgabenrecht, RdW 2008/252, 299 ff
In ihrer Darstellung setzen sich die Autoren mit der abgabenrechtlichen Einordnung liechtensteinischer Familienstiftungen im Spannungsverhältnis zwischen Steuerdurchgriff und Stiftungsbesteuerung auseinander. Eine sehr nützliche Bereicherung des Artikels bildet ein umfassender tabellarischer und stichwortartiger Vergleich der FL-Familienstiftung mit der österreichischen Privatstiftung.
- q) *N. Arnold*, OGH gibt Stiftern mehr Gestaltungsmöglichkeiten, Die Presse 29.4.2008, Rechtspanorama, 15
Kurzkommentar des am Verfahren beteiligten Autors zu 6 Ob 49/07 k und 6 Ob 50/07 g: Stiftern und weiteren Organen kann die (nachträgliche) Erlassung einer Geschäftsordnung übertragen werden; zeitliche Abfolge der Ausübung der Stifterrechte kann bei umfassendem Änderungsvorbehalt neu gestaltet werden; Zulässigkeit eines
-

Eine Kooperation von:

ARNOLD

begünstigtendominierten Beirats noch ungeklärt; Doppelmitgliedschaft in Stiftungsvorstand und Beirat unzulässig.

Download www.arnold.biz/images/stories/pdf/29.4.2008_15.pdf

- r) *Frabeger/Petritz/Eberl*, Wenn Stifter ins Ausland stiften gehen ..., SWK 2008, T 86 ff
Der Artikel stellt die unterschiedliche steuerliche Einordnung verschiedener beispielhafter Ausprägungen liechtensteinischer Familienstiftungen dar.
- s) *Hosp*, Liechtensteinische Stiftungen im Lichte des österreichischen Steuerrechts, ÖStZ 2008/391, 194 ff
Ein Erfahrungsbericht der steuerlichen Beurteilung liechtensteinischer Stiftungen unter ertragsteuerlichen und schenkungssteuerlichen Gesichtspunkten.
- t) *N. Arnold*, Änderungen bei Erbschafts-, Schenkungs- und Stiftungseingangssteuer, Die Stiftung, Heft Sommer 2008, 80
Eine Vorschau auf den Entfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie die Neuregelung der Stiftungseingangsbesteuerung.
- u) *Hofmann*, Kontrollierte Privatstiftung und BörseG-Novelle 2007, NZ 2008/48, 161 ff
Der Autor beleuchtet, unter welchen Umständen eine Erweiterung der Beteiligungspublizität auch ohne direkten Veräußerungsvorgang durch kontrollierte Privatstiftungen ausgelöst werden kann (zB Kontrolle oder Syndikat).
- v) *N. Arnold*, Gemeinnützige Stiftungen steuerpflichtig?, Die Presse, Rechtspanorama 16.6.2008
Der Autor macht auf einen gesetzgeberischen Irrtum bei Einführung des Schenkungsmeldegesetzes 2008 hinsichtlich der geplanten Steuerfreiheit für Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen aufmerksam.
Download unter www.arnold.biz/images/stories/pdf/Rechtspanorama-2008-06-16.pdf
- w) *Csoklich*, Zugriff auf Vermögen der Privatstiftung durch Gläubiger der Stifter und Begünstigten, ÖBA 2008, 416 ff
In seiner umfassenden Darstellung untersucht der Autor die Durchsetzung von Forderungen gegen Stifter oder Begünstigte, va Anfechtung der Vermögenswidmungen der Stifter an die Stiftung, Nichtigkeit von Vermögenswidmungen an die Stiftung, exekutiver Zugriff auf Stifter- und Begünstigtenrechte sowie Haftung eines Vermögensnachfolgers.
- x) *Pröll*, Luxusvilla und Privatstiftung: „Schatten im Paradies“, SWK 2008, S 494 ff
Der Autor beleuchtet die Nutzungsüberlassung von Privatstiftungen am konkreten Beispiel von Luxusvillen aus umsatz- und ertragsteuerlicher Sicht.
- y) *Kerres/Proell*, Die neuen gesetzlichen Regelungen zur Stiftungseingangssteuer in Österreich, ecolex 2008, 567 ff

Eine kritische Auseinandersetzung mit dem StiftEG 2008 – Vergleich der Stiftungseingangs- und -ausgangsbesteuerung mit Erbschaft und Schenkung.

- z) *Hofer*, Einschränkung der Ersatzanschaffung gem § 13 Abs 4 KStG bei Privatstiftungen, taxlex 2008, 243 ff

Eine kritische Auseinandersetzung mit der Verschlechterung der steuerlichen Situation bei Übertragung stiller Reserven durch das Abgabensicherungsgesetz 2007.

- aa) *Proell*, Europarechtliche Aspekte zur Sanktionsbesteuerung des Stiftungseingangssteuergesetzes 2008, taxlex 2008, 239 ff

Überprüfung des Stiftungseingangssteuergesetzes 2008 auf Konformität mit den Grundfreiheiten (insbesondere Kapitalverkehrsfreiheit, Niederlassungsfreiheit).

- bb) *Toifl*, Liechtensteinische Stiftungen – Irrwege der Intransparenz, taxlex 2008, 234 ff

Fehlende Abschirmwirkung von FL-Stiftungen von der österreichischen Besteuerung kann von Vorteil sein; keine Abschirmwirkung bei weitergehenden Einflussmöglichkeiten des Stifters auf die Stiftungsverwaltung.

- cc) *N. Arnold*, Stiftungsvorstandsvergütungen USt-pflichtig, taxlex 2008, 233

Grundsätzliche Umsatzsteuerpflicht für Stiftungsvorstandsvergütungen. Ausnahmen bei Erfüllung der Voraussetzungen von Befreiungsbestimmungen oder starker Einschränkung der Weisungsfreiheit bei gleichzeitiger organisatorischer Eingliederung (im letzten Fall keine umsatzsteuerbare, weil unselbständige Tätigkeit).

Download www.arnold.biz/images/stories/pdf/taxlex_2008-06-233_Nikolaus_Arnold.pdf

- dd) *Schuchter*, Eckpunkte der neuen Stiftungseingangssteuer, taxlex 2008, 229 ff

Stiftungseingangssteuerrechtliche Auswirkungen von Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen, an transparente Stiftungen und an ausländische Stiftungen.

- ee) *Schuchter*, Zuwendungsbesteuerung neu, taxlex 2008, 224

Der Beitrag befasst sich mit der durch das SchenkMG 2008 neu geregelten Besteuerung der Zuwendungen aus Stiftungen, wonach Zuwendungen aus ausländischen Stiftungen zu endbesteuerungsfähigen Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Gleichzeitig Zurückdrängung des „Mausefalle-Effekts“ durch Möglichkeit steuerfreier Substanzausschüttungen.

- ff) *N. Arnold* Glosse zu OGH 13.3.2008, 6 Ob 49/07 k, GesRZ 2008, 163 ff

In seiner Entscheidungsbesprechung kommt der Autor zum Schluss, dass die nachträgliche Änderung der Modalitäten der Ausübung der Stifterrechte bei unbeschränktem Änderungsvorbehalt möglich und dass die Koppelung der Ausübung des Änderungsrechts bestimmter Stifter an die Zustimmung des Beirats zulässig ist. Außerdem wird durch die vom Höchstgericht bestätigte Zulässigkeit der Erlassung einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand die praktische Flexibilität deutlich erhöht und jener bei den Leitungsorganen von GmbH und AG angepasst. Kritisch sieht der Autor die

Eine Kooperation von:

ARNOLD



vom OGH als unzulässig angesehene Doppelmitgliedschaft in Stiftungsvorstand und Beirat.

Download unter www.arnold.biz/images/stories/pdf/GesRZ_2008_163.pdf

- gg) *N. Arnold/Ludwig*, Geplante Änderung der Stiftungseingangsbesteuerung, taxlex 2008, 190 ff

Die Autoren stellen auf Basis des Ministerialentwurfs die wesentlichen geplanten Änderungen der Stiftungseingangsbesteuerung dar.

Download www.arnold.biz/images/stories/pdf/taxlex_2008_190_Nikolaus%20Arnold.pdf

- hh) *Hosp*, Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht und die Auswirkungen auf bereits bestehende Stiftungen, ZfS 2008, Heft 1, 24 ff

Eine Analyse der liechtensteinischen Stiftungsrechts-Totalreform – hauptsächlich im Fokus sind bei diesem Beitrag Änderungen der Stiftungsurkunde, die Rechtsstellung der Begünstigten und die Sanierung von „Selbstzweck-Stiftungen“.

- ii) *Marschner*, Schenkungsmeldegesetz bringt (unbeabsichtigt?) auch Meldepflicht für Stiftungen und Begünstigte, ZfS 2008, Heft 1, 20 ff

Kritisch sieht der Autor die Meldepflicht für Zuwendungen von in- und ausländischen Stiftungen im Lichte des § 121a BAO versus der bereits normierten KEst-Anmeldung (inländische Stiftungen) bzw Einkommensteuererklärung des Begünstigten (ausländische Stiftungen).

- jj) *Pröll*, Die stiftungssteuerlichen Auswirkungen des Schenkungsmeldegesetzes 2008, ZfS 2008, Heft 1, 14 ff

Der Autor widmet sich den Hauptzielsetzungen des SchenkMG 2008, insbesondere der neuen Stiftungseingangsbesteuerung: Verhinderung von Kapitalabwanderungen vom Finanzplatz Österreich und damit Attraktivitätssteigerung der österreichischen Privatstiftung sowie Harmonisierung im europäischen Kontext.

- kk) *Petritz/Puchner*, Steuerliche Aspekte der Umstrukturierung von Privatstiftungen nach dem SchenkMG 2008, ZfS 2008, Heft 1, 9 ff

Die Autoren widmen sich der steuerneutralen Errichtung von Substiftungen im Lichte des SchenkMG 2008.

- ll) *Puchinger*, Widerruf einer Privatstiftung, ZfS 2008, Heft 1, 4 ff

Schenkungsmeldegesetz 2008: Verkehrsteuerliche Belastung bei Übertragung einer ausschließlich privat genutzten Liegenschaft aufgrund des Widerrufs einer Privatstiftung.

- mm) *Wiedermann*, Immobilien und Privatstiftungen – Eine ertragsteuerliche Analyse im Vergleich zu Kapitalgesellschaften, in *Haunold/Kovar/Schuch/Wahrlich* (Hrsg), Immobilienbesteuerung, 247 ff

In seinem umfassenden Beitrag beleuchtet der Autor das steuerliche Schicksal von Immobilien in Privatstiftungen von der Übertragung an die Stiftung über die

Ertragsbesteuerung auf Stiftungsebene und Zuwendungen der Privatstiftung bis zu den Folgen bei Auflösung und Widerruf der Privatstiftung.

- nn) *C.Huber/Pichler*, Steuer-Radar, taxlex 2008, 336 [deutsches Außensteuergesetz]
Keine deutsche Zugriffsbesteuerung auf österreichische Privatstiftung aufgrund des Erlasses des deutschen BMF vom 14.5.2008.
- oo) *Limberg*, Memo: Die Privatstiftung im Zivilrecht, ecolex 2008, 724
Der Autor gibt einen Überblick über höchstgerichtliche Entscheidungen zu zivilrechtlichen Stiftungsbelangen und deutet die weitere Tendenz der Judikatur vor allem in Richtung ungeklärter Aspekte des Erb- und Scheidungsrechts in Zusammenhang mit Privatstiftungen.
- pp) *Wiedermann*, Checkliste Stiftungsbesteuerung und Schenkungsmeldegesetz 2008, ecolex 2008, 678 ff
In Schlagworten und nach Themenbereichen gegliedert handelt der Autor die Stiftungseingangsbesteuerung aufgrund des SchenkMG 2008 sowie die Zuwendungsbesteuerung ab.
- qq) *G. Wilhelm*, Anspruch auf Stiftungsprüfung nach Tod des Stifters? (Anmerkung zu 3 Ob 169/07 k, ecolex 2008, 56), ecolex 2008, 638
Im Gegensatz zum OGH bejaht *Wilhelm* die Qualifikation des Rechtes des Stifters auf Stiftungsprüfung als höchstpersönliches Recht und tritt damit für dessen Erlöschen nach dem Tod des Stifters ein.
- rr) *Rief*, Reparaturbedarf im Schenkungsmeldegesetz 2008, GeS 2008, 240 ff
Kritische Analyse des SchenkMG 2008 und Beurteilung des Gesetzes als umgehungsfähig.
- ss) *Vondrak*, SchenkMG 2008 – Änderungen in der Stiftungsbesteuerung, GeS 2008, 234 ff
Nach einem die wesentlichsten Neuerungen betreffenden Überblick über das SchenkMG 2008 kritisiert *Vondrak* die seiner Ansicht nach prohibitive Besteuerung liechtensteinischer und schweizerischer Stiftungen.
- tt) *Ludwig/Varro*, Änderungen der Stiftungsbesteuerung nach dem 31.7.2008, JEV 2008, 88 f
In einer übersichtlichen Tabelle vergleichen die Autoren die alte Rechtslage bis 31.7.2008 mit der neuen.
- uu) *Goëss*, Der zulässige Stiftungszweck einer Privatstiftung nach dem PSG, ZfS 2008, Heft 2, 44 ff
Gründung der Privatstiftung zu jedem erlaubten Zweck außer denen des § 1 Abs 2 PSG. „Verbot der Selbstzweck-Stiftung“ nach Ansicht des Autors nicht gesetzlich gedeckt.
- vv) *Fraberger/Haslinger*, Stellt jede Vermögensherausgabe aus einer österreichischen Privatstiftung eine Zuwendung im Sinne des § 27 Abs 1 Z 7 EStG dar?, ZfS 2008, Heft 2, 49 ff

Eine Kooperation von:

ARNOLD



Nach Ansicht der Autoren ist das bei Einbringung von (mit gesetzlichen oder vertraglichen Herausgabeverpflichtungen) vorbelastetem Eigentum, bei Anfechtbarkeit oder Vorliegen einer Nichtigkeit und der damit verbundenen steuerlichen Rückabwicklung nicht der Fall.

- ww) *Puchinger*, Zuwendung einer Liegenschaft an eine Privatstiftung mit Fruchtgenussvorbehalt, ZfS 2008, Heft 2, 55 ff

Puchinger beleuchtet die stiftungseingangssteuerrechtlichen und grunderwerbsteuerrechtlichen Aspekte einer derartigen Transaktion. Steuerlich „am günstigsten“ ist die Liegenschaftsübertragung unter Fruchtgenussvorbehalt an eine Privatstiftung dann, wenn das valorisierte Fruchtgenussrecht den dreifachen Einheitswert des Grundstücks übersteigt, da weder Stiftungseingangssteuer noch Grunderwerbsteueräquivalent anfallen.

- xx) *Moser/Rattinger*, Umsatzsteuer: Vermietung von Liegenschaften durch eine Privatstiftung an den begünstigten Stifter, ZfS 2008, Heft 2, 59 ff

Die Zulässigkeit des Vorsteuerabzugs durch Privatstiftungen bei Liegenschaftsvermietung an den begünstigten Stifter wurde vom UFS mangels unternehmerischer Tätigkeit der Stiftung zweifach verneint. In beiden Fällen ist eine Beschwerde beim VwGH anhängig.

- yy) *Hosp*, Die Verantwortlichkeit des Stiftungsrats (Stiftungsvorstands) bei der Delegation von Vermögensverwaltungsaufgaben an Dritte – Überwachungspflicht des Stiftungsrates (FL OGH vom 8.5.2008, 1 CG.2006.276), ZfS 2008, Heft 2, 66 ff

In seiner Rezension einer Entscheidung des OGH von Liechtenstein vom 8.5.2008 (1 CG.2006.276) betont der Autor, dass (so der Gerichtshof) die Delegation der Vermögensverwaltung an Dritte den Stiftungsrat (in Österreich: Stiftungsvorstand) nicht von seinen Überwachungspflichten entbindet.

- zz) *König*, Ausgewählte Themen zur Zwischenbesteuerung, in GS Köglberger, 363 ff

Auseinandersetzung mit dem Unterschied zwischen „transparenten“ und „intransparenten“ liechtensteinischen Stiftungen mit der Konsequenz des Durchgriffs und der Zurechnung des Vermögens zum Stifter bei transparenten Stiftungen.

In ihrem umfassenden Beitrag widmet die Autorin zwei konzentrierte Absätze der „Privatstiftung als Verleiher“ bzw der „Privatstiftung als Entleiher“ und setzt sich mit der Steuerpflicht bzw -freiheit von Zinsen bzw Dividenden auseinander.

- aaa) *Lechner*, Schenkungssteuernacherhebung gemäß § 8 Abs 3 lit b ErbStG, in FS Holz, 425 ff

In seiner Abhandlung kritisiert der Autor die in der Literatur vorherrschende Meinung, dass beim Nachversteuerungstatbestand gemäß § 8 Abs 3 lit b zweiter Satz ErbStG die Steuerklasse anzuwenden sei, die dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Stifter und Stiftung entspricht, und kommt in seiner Interpretation zum Schluss, dass die Anwendung jener Steuerklasse, die dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Stifter und Begünstigten entspricht, geboten sei.

bbb) *Rief*, Schenkungsmeldungsgesetz und neue Zuwendungsabgabe für Privatstiftungen, VWT 2008, Heft 2, 18 f

Rief skizziert den Meinungsstand nach Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer durch den VfGH mit 31.7.2008 und vor Erlassung des SchenkMG 2008.

ccc) *Ludwig/Widinski*, Gesetzesänderung bei der Übertragung stiller Reserven aus Beteiligungsveräußerungen auf Ausnahmefälle beschränkt, taxlex 2008, 104 f

Die Autoren beleuchten einerseits die Anrechnungsmöglichkeit stiller Reserven aus einer Beteiligungsveräußerung auf Anschaffungskosten eines nachträglich angeschafften Körperschaftsanteils nach § 13 Abs 4 KStG und andererseits die in dieser Bestimmung seit dem Abgabensicherungsgesetz 2007 unter bestimmten Umständen (Beteiligungsverhältnissen) schlagend werdenden Ausnahmen hinsichtlich Privatstiftungen, Stiftern oder Begünstigten.

ddd) *Wiedermann*, Die ertragsteuerliche Behandlung von Immobilien in Privatstiftungen im Vergleich zu Kapitalgesellschaften, ecolex 2008, 304 ff

Der laufenden Ertragsbesteuerung von Immobilien in der (nicht gemeinnützigen) Privatstiftung sowie den ertragsteuerlichen Folgen einer Übertragung durch diese werden (kapital-)gesellschaftsrechtlichen Konstruktionen hauptsächlich in Hinblick auf die ertragsteuerlichen Folgen gegenüber gestellt.

eee) *Toifl*, Nochmals: Die liechtensteinische Familienstiftung im österreichischen Abgabenrecht, RdW 2008/387, 428 ff

In Reflexion zu *Fraberger/Petriz*, Die liechtensteinische Familienstiftung im österreichischen Abgabenrecht, RdW 2008/252, 299 ff, kommt der Autor zur abweichenden Meinung, dass (eine „Personalunion“ von Stifter und Begünstigten vorausgesetzt) bei liechtensteinischen Kapitalveranlagungsstiftungen mit Mandatsvertrag, die vermögensverwaltend tätig sind, keine Abschirmwirkung von der österreichischen Besteuerung entfaltet wird, dh dass also ein Durchgriff der (österreichischen) Finanz auf (österreichische) Stifter zulässig ist. Dem gegenüber billigt der Autor liechtensteinischen Kapitalveranlagungsstiftungen ohne Mandatsvertrag („Ermessensstiftungen“), die vermögensverwaltend tätig sind, unter Umständen Abschirmwirkung von der österreichischen Besteuerung zu.

fff) *Toifl*, SchenkMG 2008 und Besteuerung in- und ausländischer Stiftungen, RdW 2008/630, 688 f

Zur Steuerbarkeit unentgeltlicher Übertragungen an Stiftungen und Zuwendungen durch Stiftungen nach Einführung des SchenkMG 2008 mit einem Ausblick auf das internationale Steuerrecht.

ggg) *Lechner*, Die vermeintlichen Steuervorteile von Stiftungen, ecolex 2008, 950 f

Vor dem Hintergrund der öffentlichen Debatte nach den angeblich „ungerechtfertigten Steuerprivilegien von Stiftungen“ geht der Autor den tatsächlich durch Stiftungen erzielbaren Steuervorteilen (aufgrund der Rechtslage seit 1.8.2008) nach.

hhh) *Beiser*, Schenkungsmeldepflicht für Zuwendungen von Privatstiftungen, SWK 2008, S 846 ff

Eine Kooperation von:

ARNOLD



Ausgehend vom neuen (durch das SchenkMG 2008 eingeführten) § 121a BAO wird der Zweck der Meldepflicht erläutert. Nach Ansicht des Autors hätten Privatstiftungen Zuwendungen an ihre Begünstigten innerhalb von drei Monaten anzuzeigen, wobei die KEST-Anmeldung § 121a BAO nicht genüge.

iii) G. Mayr, Sind Stiftungen wirklich steuerlich diskriminiert?, Die Presse 27.10.2008

Der Autor handelt die seiner Ansicht nach manchmal monierte „steuerliche Diskriminierung“ (Stichwort: 2,5 % - Stiftungseingangsbesteuerung *versus* Steuerfreiheit bei „normalen“ Schenkungen) von Stiftungen ab und kommt zum Ergebnis, dass eine solche aufgrund der geringen laufenden Besteuerung in Wahrheit nicht vorliege.

jjj) N. Arnold/Ludwig, Die neue Stiftungsbesteuerung, taxlex 2008, 270 ff

Darstellung der wesentlichen steuerlichen Änderungen durch das Schenkungsmeldegesetz 2008 / Stiftungseingangssteuergesetz.

Download www.arnold.biz/images/stories/pdf/29.4.2008_15.pdf

kkk) N. Arnold, Privatstiftungen fit für die Zukunft machen, Wirtschaftsblatt 27.8.2008

Kompakte Darstellung wesentlicher Bereiche, die bei der vorausschauenden Gestaltung von Stiftungen bedacht werden sollten.

Download <http://www.arnold.biz/images/stories/pdf/Privatstiftung.pdf>

Impressum:

Herausgeber: ARNOLD Rechtsanwalts-Partnerschaft, © 2008

Dieser Newsletter enthält keinerlei Rechtsberatung; jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.

Kontakt detail: www.privatstiftung.info.

Der Privatstiftungs-Newsletter wird ausschließlich an Abonnenten desselben verschickt (Abbestellung jederzeit durch E-Mail an psg@arnoldrae.at möglich).



Für Ihre Bestellung bitte den Kupon ausfüllen und senden an:

Fax: (01) 535 12 49, E-Mail: psg@arnoldrae.at

☐ **Ja, ich/wir bestelle(n)**

_____ Exemplar(e) **Kommentar zum Privatstiftungsgesetz 2. Auflage**

à € 144,- (31.82.02)

Firma: _____

Name: _____ Kundennr.: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____

Datum/Unterschrift: _____

Preis zzgl. Porto und Versandkosten

www.lexisnexus.at